

und darf daher weder Vertiefungen noch Schiefer oder Blasen haben.

12. Die Einlieferung dieser Eisenbleche hat Franko Junbdruck in der Art zu geschehen, daß 300 Zentner bis 1. April 1835 und der Rest von 158 Zentner 1 Pfund bis Wüste Juni künftigen Jahres 1835 bei dem hiesigen Hauptzollamt eingelagert seyn müssen.

13. Die eingelieferten Eisenbleche werden von einer technischen Bau-Kommission sogleich genau untersucht, und der Uebernehmer hat die von derselben wegen schlechter Qualität als nicht annehmbar erkannten Eisenbleche ohne Einwendung zurückzunehmen, und nach annehmbare sogleich zu ersetzen, widrigens die Vertragsbestimmungen des §. 8 gegen ihn sogleich in Anwendung gebracht würden.

14. Die Dachendeckung mit Eisenblech auf 1291 □ Klafter, 24 Schühe und 3 Zoll hat nach Dünlichkeit der eintretenden Jahres-Witterung in der Mitte des Monats April künftigen Jahres 1835 zu beginnen, und muß bis Mitte October 1835, somit binnen einem halben Jahre vollendet seyn.

15. Die Eisenbleche müssen bei der Emdachung fest angezogen werden, so daß sie weder Erhöhungen noch Vertiefungen, am mindestens aber Blattern bilden, daher dann jedes Eisenblech von oben besagter Größe auf der längeren Seite mit vier, und auf jeder Breite mit zwei Haken zu versehen ist, und doppelt gefalt werden, jede Haft aber mit zwei Schloßnägeln, 100 Stück zu 3/4 Pfund, fest auf die Dachlatten genagelt werden muß.

16. Der Uebernehmer der fraglichen Dachendeckung hat weiters die Obliegenheit, alle Eisenbleche und Haste vor der Emdachung zu beiden Seiten mit einem Oehl-Anstrich von Kienruß und gutem Oehl-Firniss und nach der Emdachung überdieß die ganze obere Eisenblechfläche zum zweiten Male, die Haste aber dreimal auf diese Art gut aufzureihen zu lassen. Dabei hat der Uebernehmer zugleich zu sorgen, daß während der Dachendeckung kein Schnee, Schauer oder Regen in das Innere des Hauptzollamtsgebäudes eindringen kann, daher auch von der alten Bedachung niemals mehr aufgerissen werden darf, als täglich von Zeit zu Zeit neu eingedeckt werden kann.

17. Für diese Dachendeckung und die mit derselben verbundenen Anstreicharbeit ohne der Verletzung wird der Ausrufpreis mit 4071 fl. 12 1/2 fr. W. B. C. M. festgesetzt.

18. Der Uebernehmer der Dachensattlung für 1215 □ Klafter, 2 □ Schüh und 4 □ Zoll hat nicht nur für die richtige und zeitliche Verrichtung der sichtbaren Dachlatten, gegen 7992 Stück, wovon jedes vermögt der Dachrasen-Weite 8 1/2 bis 9 Schüh lang, 2 Zoll breit und 7 1/2 Zoll dick seyn, und in Zwischenräumen von 2 Zoll von einander absetzen muß, sondern auch für das feste Annageln dieser Latten auf jedem Dachraße mit halben Wodennägeln, 100 Stück zu 1 1/2 Pfund im Gewicht, zu besorgen, und sich sowohl hinsichtlich des Aufsehwens der alten Scharrbedachung, als auch hinsichtlich der neuen Verletzung mit dem Uebernehmer der Dachendeckung selbst in das gehörige Einvernehmen zu setzen, damit nicht zu viel alte Scharrbedachung aufgerissen, und so allenfalls das Regenwasser in das Innere des Gebäudes eindringen kann; für welche Dacheinlattung ein Ausrufpreis von 942 fl. 31 2/3 fr. W. B. C. M. festgesetzt ist.

19. Die neu herzustellenden kupfernen Dachhängrinnen von 549 Kurrent-Schüh, deren Ausrufpreis 369 fl. 30 fr. W. B. C. M. beträgt, haben 549 Pfund Kupfer ohne den hiezu nöthigen, und zu liefernden Eisendraht im Gewicht zu halten.

20. Die zur Befestigung der kupfernen Dachwasserriemen erforderlichen 138 eiserne Rinnbaken mit sich Federn haben 414 Pfund Eisen mit Inbegriff der Nägel am Gewichte zu halten, für deren Verstellung 67 fl. 20 fr. W. B. C. M. als Ausrufpreis festgesetzt sind. Der Lieferant dieser Rinnbaken hat dieselben vor der von ihm zu besorgenden Befestigung der Rinnen dem den Bau leitenden Beamten zur Untersuchung der guten Qualität und des Gewichtes derselben zu übergeben.

21. Für 10 Stück aufrechtstehende Dachwasserriemen, jede von 12 Schüh Höhe mit 3/4 Zoll dicken lärchenen Brettern gut geschlossen, ein Stechloch von 7 Zoll im Durchmesser haltend, und mit Decksilberfarbe angestrichen, ist der Betrag mit 30 fl. W. B. C. M., und für die zur Befestigung dieser Rinnen erforderlichen 20 Stück Maurersteinen von 20 Pfund am Gewicht, 3 fl. 3 1/3 fr. W. B. C. M. als Ausrufpreis festgesetzt.

22. Auf die theilweise Aubefferung der bestehenden 12 kupfernen Rinnbänke und aufrechten Kupfernen Wasserriemen sind gegen Verrechnung 60 fl. 40 fr. W. B. C. M., und zur bessern Befestigung der letzteren für 10 eiserne Schließeln, 10 Pfund zusam-

men an Gewicht haltend, 1 fl. 40 fr. W. B. C. M. vorausschlagt, über die erstere Arbeit hat der Uebernehmer derselben jedoch die im Verdienem gebrachten Kosten speziell nachzuweisen.

23. Die anzubringenden 34 Dachkayser haben eine Oeffnung im innern Lichte von 2 Schüh und 6 Zoll Höhe und 2 Schüh breite, und einen dreieckigen Eibel zu erhalten. Hiezu sind 130 1/3 Klafter bebauneres Fichtenholz von 6 Zoll an Dide und 214 Klafter lärchene Gestänge von 3 Zoll an Dide nötig, zur Einschallung können zwar alte, jedoch brauchbare Dachlatten verwendet werden, für welche Zimmermannsbrot der gemächte Ausrufpreis von 108 fl. 8 1/3 fr. W. B. C. M. festgesetzt ist.

24. Für die 34 Stück eiserne Dachkayser-Thüren, wovon jedes 2 Schüh 8 Zoll an Höhe, 2 Schüh 2 Zoll an Breite, im innern Lichte dann 10 Pfund gutes Eisenblech, ferner 8 Pfund Eisenblech für die 2 Kegelbänder, für die Kreuzbänder und für die Einfassung, endlich 2 Kegel, 1 Falle sammt Kloben von starker Haltung erhalten, und jedes zweimal an jeder Seite mit schwarzer Oehlfarbe gut angefrischen werden muß, wird um den Betrag von 161 fl. 30 fr. W. B. C. M. ausgerufen.

25. Der auf dem Dachboden anzubringende Malter-Strichboden, welcher 108 □ Klafter, 5 □ Schüh und 4 □ Zoll beträgt, ist aus 2 Zoll hoch trockenem Maarschutt, und 2 Zoll Malter gehörig zu schlagen, wofür 185 fl. 15 5/6 fr. W. B. C. M. als Ausrufpreis genehmigt sind.

26. Das zu beiden Seiten und bei dem östlichen Dachwalen herzustellende gereiffelte Dachgesimß beläuft sich auf 36 □ Klafter, 5 □ Schüh und 4 □ Zoll, und ist mit dem bei der vordern Facade des Hauptzollamtsgebäudes schon befindlichen Dachgesimß mit Hohlkehle und Matte ganz gleichförmig herzustellen, wofür der Betrag von 111 fl. 10 1/3 fr. ausgerufen wird.

27. Alle bei dieser Dachendeckung sich ergebenden Abbruch-Materialien an Holz, Eisen etc. werden ohne Ausnahme als Eigenhum des a. h. Aemars zur beliebigen Disposition vorbehalten.

28. Die Uebernehmer dieser Baulichkeiten haben sich übrigens genau an die politischen Vorschriften, bezüglich der Sicherung des öffentlichen Plazes, zu halten, sohin auch die vorgeschriebenen Warnungszeichen mittelst mehrerer Laten aufzustellen. Endlich

29. wird ein Bauinspizient in der Person eines k. k. Baubeamten aufgestellt, der die Oberaufsicht und Leitung bei der ganzen Baulichkeit führt, und dem die Bauübernehmer die gehörige Achtung und Folgkammer zu bezeigen haben.

Junbdruck, den 16. Sept. 1834.

K. K. vereinte Kammeral-Verwaltung  
für Zittel und Sorlaberg.

## K u n d m a c h u n g (H. 1)

Nachdem die Sicherstellung der Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1835 im Wege des freien Uebernehmens nicht allenthalben im Kreise Oberniththal mit Erfolg bewirkt werden konnte, so wird hienit die Dachversteigerung in Abticht auf jene Steuerbezirke, Gemeinden und Objekte, in welchen und wofür noch ein Verzehrungssteuer-Einkommen sicherzustellen kommt, verlaubt.

1. Im f. k. Landgerichte Weizelkreuz.
- a. Die Objekte Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten in Triefenbach zu 90 fl.
- b. Die Objekte Wein, geistige Flüssigkeiten und Fleisch in Flaurling zu 180 fl.
- c. Derselben Objekte in Hatting zu 52 fl.
- d. Die Objekte Wein und geistige Flüssigkeiten in Junzing zu 278 fl.
- e. Derselben Objekte in Pölling zu 48 fl.
- f. Derselben Objekte in Scharnitz zu 216 fl.
- g. Derselben Objekte in Geranitz zu 295 fl. Zusammen 1159 fl.

11. Im f. k. Landgerichte Weizelkreuz.
- a. Die steuerbaren Viehschlachtungen im Umfange des ganzen Landgerichts-Bezirks zu 600 fl.
- b. Die Objekte Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten in Seitz zu 680 fl.
- c. Derselben in Umhausen zu 275 fl.
- d. Datto in Holzleiten zu 40 fl.
- e. Datto in Warwid zu 70 fl.
- f. Datto in Eghatz zu 12 fl. Zusammen 1677 fl.
11. Im f. k. Landgerichte Weizelkreuz.
- a. Die steuerbaren Viehschlachtungen, in der Ausdehnung auf den ganzen Landgerichts-Bezirk, mit Ausnahme des Fleischer Alois Wechsberger zu Weissenbach, zu 850 fl.
- b. Die Objekte Wein und gebrannte geistige Flüssig-